BESCHLUSSVORLAGE	Vorlagen Nr: 10/0460/2017 Verantwortung: Kleiner, Benedikt

Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens-Per.LA-Persepektive für Langensteinbach

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	08.11.2017	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat möge
Feststellen, dass der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates zur Aufstellung eines Bebauungsplans und dem Erlass einer Veränderungssperre gegenstandstandslos geworden ist und damit die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zum Antrag auf Bürgerentscheid Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Bereich Speicherstraße 1-11- und Ecke Friedhofsstraße (Speicherstraße 1) in Karlsbad- Langensteinbach feststellen

Finanzielle Auswirkungen:

ja ☒ (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein ☐ (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			

Agenda	nein ☐ ja ☐	Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein ☐ ja ☐	Durchgeführt am

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Die Bürgerinitiative Per.LA. Perspektive für Langensteinbach (Bürgerinitiative für eine nachhaltige städtebauliche Planung und Erhaltung von Verkehrssicherheit und Wohn- und Lebensqualität in der vorderen Speicherstraße) hat mit Schreiben vom 21.09.2017 (pers. übergeben am 22.09.2017) gemäß § 21 III Gemeindeordnung Baden- Württemberg ein Bürgerbegehren- Antrag auf einen Bürgerentscheid beantragt (s. Anlage).

Die im Bürgerentscheid zu entscheidenden Fragen wurden wie folgt formuliert:

„Sind Sie für einen Aufstellungsbeschluss (verfahrenseinleitender Beschluss für einen Bebeauungsplan) für den Bereich Speicherstraße 1-11 und Ecke Friedhofsstraße (Speicherstraße I) in Langensteinbach.
„ Sind Sie außerdem für eine umgehende Veränderungssperre im o.g. Bereich Speicherstraße I“.

Mit Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung des Gemeinderates vom 4.10.2017 hat der Gemeinderat die unter Tagesordnungspunkt 6 (Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Speicherstraße I" in Karlsbad-Langensteinbach) Vorlage 60/438/2017 und TOP 7 (Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung einer Veränderungssperre "Speicherstraße I" in Karlsbad-Langensteinbach) Vorlage 60/439/2017 aufgeführten Verwaltungsanträge Beschluss gefasst und die v.g. Maßnahmen beschlossen.

Nach § 21 Abs. 4 S. 2 GemO n.F. dürfen die Gemeindeorgane *nach Feststellung* der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren *entgegenstehende* Entscheidungen treffen oder vollziehen (es sei denn, dass hierfür zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens eine rechtliche Verpflichtung bestand). Daraus ergibt sich zum einen, dass bis zur Feststellung der Zulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens sogar dem Begehren entgegenstehende Entscheidungen zulässig sind. Der Einreichung eines Bürgerbegehrens kommt nach geltender Rechtslage in Baden-Württemberg *keine aufschiebende Wirkung* zu. Wollten die Initiatoren eines Bürgerbegehens eine derartige Beschlussfassung verhindern, müssten sie im Wege des einstweiligen Rechts-schutzes (Antrag nach § 123 VwGO –Sicherung des „status quo“) gerichtlich dagegen vorgehen. Zum anderen können dem Bürgerbegehren *entsprechende* Maßnahmen sogar noch nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beschlossen werden.

Beschließt der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme, so *entfällt der Bürgerentscheid* gemäß § 21 Abs. 4 S. 2 GemO. Der Bürgerbescheid entfällt dagegen nicht, wenn der Gemeinderat statt dem Begehrten etwas anderes beschließt oder nur seine „grundsätzliche Bereitschaft“ zur Durchführung der Maßnahme erklärt.

Gemäß Fragestellung des Bürgerbegehrens soll ein Aufstellungsbeschluss für „den Bereich Speicherstraße 1-11 sowie Ecke Friedhofstraße (…) in Langensteinbach“ gefasst sowie für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen werden. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Abgrenzung ist mit diesem räumlichen Bereich zwar *nicht identisch*, da auch die Grundstücke Hauptstraße 17 und 19 in den Geltungsbereich einbezogen werden sollen und alle Grundstücke entlang der Friedhofstraße bis zur Hausnummer 14 (also nicht nur die „Ecke Friedhofstraße“).

Die Verwaltung ist gleichwohl der Auffassung, dass dieser erweiterte Umgriff des Plangebiets *nicht* dazu führen würde, dass der Bürgerentscheid *nicht entfällt*.

Denn der gefasste Beschluss geht über die Forderung im Bürgerbegehren lediglich hinaus. Dass durch eine Veränderungssperre *zusätzliche* Grundstücke *„belastet“* werden, ändert nichts am Entfallen des Bürgerbegehrens. Da sich das Bürgerbegehren mit diesen weiteren Grundstücken in keiner Weise befasst – weder „positiv“ wie „negativ“ – bleibt es bei der grundsätzlichen Entscheidungskompetenz des Gemeinderats, über alle Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises zu entscheiden. Es muss also dem Gemeinderat unbenommen sein, in diesem Sinne über die Forderung des Bürgerbegehrens hinauszugehen.

Hinzu kommt, dass die Fragestellung des Bürgerentscheids inhaltlich recht unbestimmt ist. Sie beschreibt beispielsweise nicht präzise, wo die Einbeziehung von Grundstücken an der „Ecke Friedhofstraße“ enden soll oder in welcher „Tiefe“ sämtliche die Grundstücke überplant werden sollen. Die Unbestimmtheit könnte sogar zur Unzulässigkeit der Fragestellung des Bürgerbegehrens führen. Dies spielt freilich- vgl. vorgenannte Ausführungen-, sowie den weiteren formell gem. GemO vorgegebenen formellen und Materiellen Anforderungen zur Beschlussfassung einer Zulässigkeit keine entscheidende Rolle mehr.

Durch die Beschlussfassung des Gemeinderates in der Sitzung vom 4.10.2017 zu den Fragestellungen des Bürgerbegehrens ist förmlich festzustellen, dass der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids aufgrund des vorangegangenen Beschlusses des Gemeinderats zur Aufstellung eines Bebauungsplans und zum Erlass einer Veränderungssperre *gegenstandlos geworden* und damit *unzulässig ist*.

Anlagenverzeichnis:
Bürgerbegehren- Antrag auf Bürgerentscheid
Auszug GemO BW